

# - Vorabdruck -

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4084  
15.09.2021

**Geszentwurf der Fraktion der CDU**

**Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission**

**(Thüringer Anti-Bürokratiekommissionsgesetz – ThürABKG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

### Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates

(1) Bei der Staatskanzlei wird eine Kommission eingerichtet, die sich der Aufgabe des Bürokratieabbaus widmen soll. Zu diesem Zweck soll die Kommission, wie im Folgenden näher beschrieben, neue wie auch bestehende Normen kontrollieren. Im Lichte dieser Aufgabe, wird die Kommission definiert als Thüringer Normenkontrollrat. Der Thüringer Normenkontrollrat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Thüringer Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu beraten und zu unterstützen. Weiter soll

er die Landesregierung bei der Etablierung eines kontinuierlichen Prozesses für rechtssicheren Bürokratieabbau beraten. Daraus ergibt sich für den Thüringer Normenkontrollrat sowohl ein Prüfungs- wie auch ein Beratungsmandat.

(3) Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes und der Gesetzesfolgekosten neuer Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit sowie Methodengerechtigkeit. Er prüft zudem die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, sowie die infolge einer neuen Regelung erforderlichen Verwaltungsprozesse. Der Thüringer Normenkontrollrat soll im Rahmen seiner Prüfungen zu diesen neuen Regelungen auch Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen und zur besseren Rechtsetzung unterbreiten.

(4) Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand seiner Prüfungen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen und Arbeitsweise

(1) Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

(2) Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

(3) Bei der Messung der Bürokratiekosten kann unter anderem das Standardkosten-Modell (SKM), unter Zugrundelegung dessen international anerkannter Regeln, angewendet werden, wenn dies den Mitgliedern zielführend erscheint. Der Thüringer Normenkontrollrat ist nicht auf die Anwendung dieser Methodik beschränkt und kann davon unabhängig auch konkrete Einzelprüfungen bestimmter Lebens- und Verwaltungsbereiche mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung, -verbesserung und -beschleunigung durchführen und die Wirkung bestimmter Normen in der Praxis untersuchen. Weiter kann der Normenkontrollrat im Rahmen des Auftrages der „besseren Rechtsetzung“ die grundsätzliche Notwendigkeit einer

Regel, die Möglichkeiten zur Befristung und zur Evaluierung betrachten und überprüfen ob es für den Normadressaten eine einfachere Form des Vollzugs gibt.

(4) Der Normenkontrollrat prüft die Möglichkeiten der elektronischen/ digitalen Bearbeitung und wirkt daraufhin, dass die Erfüllung des Aufwandes durch elektronische Mittel ausreichend Berücksichtigung findet. Digitale Mittel und Methoden sollen bei der Umsetzung der Vorschläge Vorrang haben.

### § 3

#### Zusammensetzung und Organisation des Thüringer Normenkontrollrates

(1) Der Thüringer Normenkontrollrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden vom Thüringer Landtag für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Eine erneute Berufung ist einmal zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber der Staatskanzlei niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine Berufung kann aus wichtigem, in der Person des Mitglieds liegendem Grund aufgehoben werden, insbesondere dann, wenn bei fortbestehender Mitgliedschaft eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Thüringer Normenkontrollrates droht.

(3) Je ein Mitglied soll ein Praktiker aus den Bereichen Industrie- und Handel, Handwerk und Freie Berufe sein. Weiter soll je ein Mitglied ein Vertreter der Kommunen, der Wirtschaftskammern, der Arbeitnehmervereinigungen und aus dem Bereich Verbraucherschutz sein. Der Rat muss mindestens drei weiblich Mitglieder haben.

(4) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Thüringer Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundes- oder Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Thüringer Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben. Weiter dürfen die Mitglieder des Rates nicht gleichzeitig einem anderen Beirat der Landesregierung angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Mitgliedschaft im Thüringer Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Landesregierung

festgesetzt wird, und Ersatz ihrer Reisekosten nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Thüringer Normenkontrollrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Person als Vorsitzende/n und entscheidet über die Stellvertretung.

(7) Der Thüringer Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(8) Der Thüringer Normenkontrollrat gibt sich im Einvernehmen mit der Landesregierung eine Geschäftsordnung.

(9) Die Rechtsaufsicht führt die Staatskanzlei.

(10) Bei der Staatskanzlei wird eine Geschäftsstelle des Thüringer Normenkontrollrates eingerichtet. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Thüringer Normenkontrollrat allein dessen Weisungen.

(11) Die Mitglieder des Thüringer Normenkontrollrates und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Weitergehende dienst- und beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 4

#### Bereiche des Prüfungsrechts

(1) Dem Prüfungsrecht des Thüringer Normenkontrollrates unterliegen

1. Entwürfe von Landesgesetzen, die von der Landesregierung in den Landtag eingebracht werden sollen,
2. Entwürfe von Landesgesetzen aus der Mitte des Landtages während der Ausschussbefassung und
3. Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Ministerien.

(2) Das Prüfungsrecht entfällt, soweit das Regelungsvorhaben

1. Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
2. verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,

3. sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt oder

4. haushaltsrechtliche Regelungen einschließlich der Haushaltsbegleitgesetze und des Finanzausgleichsgesetzes betrifft.

Unbeschadet von Satz 1 kann die Landesregierung zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union, zur Vorbereitung der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren, Stellungnahmen des Normenkontrollrates einholen.

(3) Die Beteiligung des Thüringer Normenkontrollrates nach Absatz 1 erfolgt vor der abschließenden Befassung durch die Landesregierung.

(4) Es steht im Ermessen des Thüringer Normenkontrollrates, ob und in welchem Umfang er Prüfungen durchführt.

(5) Das federführende Ressort ist verpflichtet den Thüringer Normenkontrollrat im Rahmen seiner Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung seiner Regelungsentwürfe einbeziehen. Der Normenkontrollrat steht den Ministerien hierbei insbesondere für eine Beratung hinsichtlich der methodengerechten Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes von Regelungsentwürfen zur Verfügung. Dazu übermittelt das federführende Ressort dem Normenkontrollrat in elektronischer Form als bearbeitbare Datei zur Prüfung

a) den zur Ressortabstimmung freigegebenen Entwurf der Rechtsnorm einschließlich des Vorblattes mit der Darstellung des Erfüllungsaufwandes und einschließlich des Kostenblattes,

b) soweit eine Ressortabstimmung nicht stattfindet, den Entwurf einer Rechtsnorm und eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zeitpunkt der Einleitung der rechtsförmlichen Prüfung.

(6) Die Landesregierung oder der Thüringern Landtag per Mehrheitsbeschluss können dem Thüringer Normenkontrollrat bereits bestehende Gesetze und von der Landesregierung erlassene Rechtsverordnungen zur Prüfung vorlegen; der Staatskanzlei und den Ministerien steht dieses Recht für die von ihnen erlassenen Rechtsverordnungen zu. Absatz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(7) Der Thüringer Normenkontrollrat kann im Rahmen der in § 2 Abs. 3 Satz 2 beschriebenen Einzelfallprüfung auch aus eigener Initiative für bereits bestehende Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eine Begutachtung durchführen und dafür, wenn notwendig, die Landesregierung ersuchen den Erfüllungsaufwand zu erfassen.

Bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von einem oder mehreren Ressorts erlassen wurden, ist das Ersuchen an diese zu richten. Die Ablehnung des Ersuchens ist zu begründen. Wird das Ersuchen nicht abgelehnt, stellt das federführende Ressort den Erfüllungsaufwand in angemessener Frist dar. Der Thüringer Normenkontrollrat prüft die Darstellung des Erfüllungsaufwandes und teilt das Ergebnis der Prüfung mit. § 1 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Einzelheiten zur Beteiligung des Thüringer Normenkontrollrates und zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung geregelt.

## § 5

### Befugnisse des Thüringer Normenkontrollrates

(1) Der Thüringer Normenkontrollrat ist berechtigt,

1. in dem für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang Anhörungen durchzuführen und Gutachten in Auftrag zu geben sowie
2. der Landesregierung Sonderberichte vorzulegen.
3. Geplante Regeln vor deren Inkrafttreten mit ausgewählten Akteuren zu erproben und auszuwerten.

(2) Die Behörden des Freistaates Thüringen leisten dem Thüringer Normenkontrollrat Amtshilfe. Dazu gehört auch die Übermittlung von Informationen die für die Arbeit des Normenkontrollrates benötigt werden. Dabei werden daten- und geheimchutzrechtliche Vorschriften beachtet.

(3) Der Thüringer Normenkontrollrat kann im Rahmen seines Arbeitsauftrages die Kooperation mit anderen Normenkontrollraten und vergleichbaren Einrichtungen des Bundes und der Länder suchen. In diesem Rahmen könne auch Austauschtreffen stattfinden und gemeinsame Stellungnahmen entstehen, wo sich dies anbietet.

## § 6

### Pflichten des Thüringer Normenkontrollrates

(1) Der Thüringer Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen nicht öffentlich ab. Gutachtensaufträge und Anhörungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls nicht öffentlich zu behandeln.



(2) Der Thüringer Normenkontrollrat erstattet der Landesregierung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Er kann diesem und den Sonderberichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Empfehlungen beifügen. Die Landesregierung leitet die Berichte dem Landtag als Unterrichtung zu.

(3) Der Thüringer Normenkontrollrat steht den Ministerien sowie den federführenden und den mitberatenden Ausschüssen des Landtages zur Beratung zur Verfügung.

#### § 7

#### Pflichten der Landesregierung

(1) Die Stellungnahmen des Thüringer Normenkontrollrates zu Gesetzentwürfen und die Gegenäußerungen der Landesregierung dazu, werden den Gesetzentwürfen bei ihrer Einbringung in den Landtag beigelegt. Folgt die Landesregierung einer Empfehlung des Normenkontrollrates nicht, so hat sie dies in der Gegenäußerung zu begründen.

(2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über den Stand des Bürokratieabbaus und ihre Maßnahmen zur Bürokratievermeidung, zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung.

(3) Die Landesregierung ist verpflichtet den Normenkontrollrat finanziell, personell und sächlich dauerhaft und auskömmlich auszustatten, sodass dieser seine Aufgaben uneingeschränkt erfüllen kann. Dazu hat die Landesregierung die jährlich notwendigen Mittel in den Haushalt einzuplanen.

#### § 8

#### Evaluation

12 Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der ersten berufenen Mitglieder prüft die Landesregierung, ob sich die Einsetzung des Thüringer Normenkontrollrates im Hinblick auf die Erfüllung der in § 1 Absatz 2 und 3 benannten Aufgaben bewährt hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag vor dem Ende der regulären Amtszeit der ersten berufenen Mitglieder zu berichten.

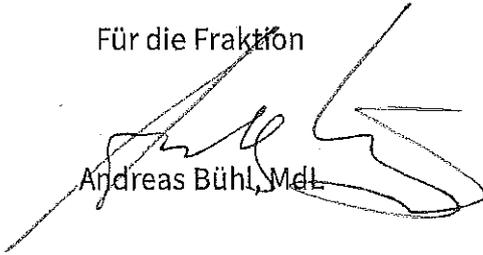
#### § 9

#### Inkrafttreten



Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion

  
Andreas Bühl, MdB